



Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) (Stand 5. April 2023)

Einleitung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf. Dieser entspricht bedauerlicherweise in keiner Weise den Erwartungen der 1,8 Millionen Menschen mit Demenz und ihrer An- und Zugehörigen in Deutschland.

Die dringend benötigte große Systemreform, um die Pflegeversicherung zukunftsfest und nachhaltig zu gestalten, bleibt aus. Dem Entwurf fehlt eine Vision für die Gestaltung einer Pflege- und Versorgungsstruktur, die den Bedürfnissen der Betroffenen und ihrer An- und Zugehörigen gerecht wird. Die Versorgung

pflegebedürftiger Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und darf nicht ausschließlich zulasten der betroffenen Familien gehen. Eine Finanzierung des demographischen Wandels kann an dieser Stelle nicht ausschließlich aus Versicherungsbeiträgen stattfinden, sie müssen aus Mitteln des Bundeshaushaltes ergänzt werden.

Die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nr. 14

§ 30 SGB XI Dynamisierung der Leistungen im ambulanten Bereich

Rund zwei Drittel der Menschen mit Demenz wird von An- und Zugehörigen zu Hause unterstützt und gepflegt. Die vorgesehenen Erhöhungen des Pflegegelds und der ambulanten Sachleistungen sind zwar grundsätzlich zu begrüßen, sie sind aber nicht ausreichend, um die Preisentwicklung und die Inflation der letzten Jahre auszugleichen. Bereits im Jahr 2020 heißt es im Bericht der Bundesregierung über die Dynamisierung der Leistungen der Pflegeversicherung (Drucksache 19/25283): „aus Sicht der Bundesregierung [erscheint] ein Anstieg der Leistungsbeträge um 5 Prozent angemessen“. Fast drei Jahre später und nach einer Inflationsrate von 7,9 Prozent alleine im Jahr 2022 sind nun weiterhin nur 5 Prozent vorgesehen und diese erstmalig 2024. Dies führt zu einem realen Einkommensverlust bei den Pflegebedürftigen und ist daher eindeutig unzureichend. Gleiches gilt für die Anhebung der übrigen Leistungen um 5 Prozent, die erst 2025 erfolgen soll. Für 2026 und 2027 sind gar keine Anpassungen vorgesehen. Aber bereits heute müssen Familien große Abstriche in der Versorgung hinnehmen, weil die Kosten einer am Bedarf orientierten Versorgung explodieren.

Notwendig ist sofortige Dynamisierung der Leistungen, die sich an den Kostensteigerungen orientiert, nicht erst, wie vorgesehen, ab 2028 und nicht nur an der Kerninflationsrate. Laut Koalitionsvertrag sollte die Dynamisierung bereits 2022 erfolgen.

Zu Artikel 1 Nummer 39

§ 113b Qualitätsausschuss

Die vorgesehene Referenten- bzw. Referentinnenstelle zur Unterstützung der nach § 118 SGB XI maßgeblichen Interessensvertretungen in der Geschäftsstelle des Qualitätsausschusses Pflege begrüßen wir ausdrücklich, zumal es sich um eine langjährige Forderung der Patientenvertretungen handelt. Hier bedarf es noch der Klarstellung, dass mit dieser Stelle verbundene Sachkosten zusätzlich zu den Personalkosten auch dann aus den Mitteln der Pflegeversicherung zu finanzieren sind, wenn die Stelle nicht in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle des Qualitätsausschusses Pflege angesiedelt wird. Ebenso begrüßen wir die in Absatz 3a vorgesehene verbesserte Transparenz des Qualitätsausschusses.

Zu Artikel 1 Nummer 45

§ 125b SGB XI Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege

Eine Verbesserung der Digitalisierung in der Pflege ist grundsätzlich begrüßenswert, solange die Digitalisierung – auch mittelbar - zu einer Verbesserung der Versorgung der Pflegebedürftigen beiträgt. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass sich die Aufgaben des vorgesehenen Kompetenzzentrums ausschließlich auf die stationäre Langzeitpflege beziehen soll. Aus Sicht der Deutschen Alzheimer Gesellschaft gibt es auch im ambulanten Bereich große digitale Potenziale, die genutzt werden sollten. Das Kompetenzzentrum sollte aus unserer Sicht allerdings unabhängig arbeiten können. Eine Verortung beim Spitzenverband Bund der Pflegekassen ist daher aus unserer Sicht nicht zielführend.

Zu Artikel 2 Nr. 7

§ 42a Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson

Stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationsangebote für pflegende Angehörige von Menschen mit Demenz sind bisher bei weitem nicht in erforderlichem Umfang verfügbar. Die Übernahme der Kosten der pflegerischen Versorgung der Pflegebedürftigen in der Zeit der Vorsorge- bzw. Rehabilitationsmaßnahme wird dementsprechend nur einer kleinen Gruppe zugutekommen. Nichtsdestotrotz ist die Einführung dieser neuen Leistung in der Pflegeversicherung zu begrüßen, zumal sie, im Gegensatz zu allen anderen Leistungen nach diesem Gesetz, sämtliche Kosten inklusive Investitionskosten, Unterkunft und Verpflegung umfasst.

Zu Artikel 2 Nr. 12

§ 43c SGB XI Leistungszuschläge für Pflegebedürftige in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Die weitere Erhöhung der Leistungszuschläge für Pflegebedürftige in vollstationären Pflegeeinrichtungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings zeigt die Erfahrung des letzten Jahres, dass die finanziellen Belastungen der Pflegebedürftigen trotz des Leistungszuschlags größer geworden sind. Der Leistungszuschlag hat die Erhöhungen im Bereich der pflegebedingten Aufwendungen nicht ausgleichen können. Zusätzlich steigen die Kosten im Bereich von Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten, die von den Pflegebedürftigen alleine zu tragen sind, weiter deutlich an. Ob die geplante Erhöhung hier Abhilfe schafft, ist fraglich.

Zudem verschärft sie eine seit dem Inkrafttreten des GVWG bestehende Problematik für ambulant betreute Wohngemeinschaften: Da der zusätzliche Leistungszuschlag nur für stationäre Pflegeeinrichtungen gewährt wird, nicht aber für ambulante Wohngemeinschaften, in denen Menschen ebenfalls langfristig gepflegt werden, entsteht eine Ungleichbehandlung. Angesichts der insgesamt hohen Pflegekosten sind Pflegebedürftige und ihre Familien gezwungen, sich bei der Entscheidung für eine Wohnform nicht nur an den Bedürfnissen der gepflegten Person, sondern auch an den Kosten zu orientieren. Durch die gesetzlichen Regelungen wird die stationäre Pflege hier bevorteilt – was dem Grundgedanken des Pflegeversicherungsgesetzes „ambulant vor stationär“ widerspricht. Die Sozialhilfefähigkeit von ambulant betreuten Wohngemeinschaften wird bereits heute von Sozialhilfeträgern mit Verweis auf die Leistungszuschläge infrage gestellt. Wenn immer weniger Menschen sich diese Wohnform leisten können, besteht die Gefahr, dass keine weiteren Wohngemeinschaften entstehen, bestehende Angebote wegfallen und so die Vielfalt der bedarfsgerechten Versorgungsmöglichkeiten abnimmt.

Gerade für Menschen mit Demenz und ihre Familien sind Wohngemeinschaften eine gute und den Bedürfnissen entsprechende Wohnform. Mit ihrer Familienorientierung, ihrer zivilgesellschaftlichen Einbettung, der Quartiersnähe, den vertraglich gesicherten Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten von An- und Zugehörigen stehen ambulant betreute Wohngemeinschaften für Aufbruch und Neuausrichtung - weg von klassischen, institutionalisierten Versorgungsstrukturen hin zu gemeinschaftlich verantworteten Pflege- und Sorgestrukturen. Eine Stärkung der stationären gegenüber der ambulanten Versorgung widerspricht auch der in der UN-Behindertenrechtskonvention vorgesehenen Deinstitutionalisierung, die auch bezogen auf Menschen mit Demenz einschlägig ist.

Zu Artikel 2 Nummer 16

§ 108 SGB XI Auskünfte an Versicherte

Schon heute ist es für Empfänger von Pflegeleistungen oft schwierig, den Überblick über die zur Finanzierung zur Verfügung stehenden Töpfe zu bewahren. Um zu verhindern, dass pflegebedürftige Menschen auf Kosten sitzen bleiben, braucht es regelmäßige Information über bezogene Leistungen und deren Kosten. Daher begrüßen wir die mit dieser Änderung einhergehende Verbesserung der Transparenz für die Versicherten. Allerdings sollte die Versicherten nicht nur auf Wunsch, sondern automatisch einmal im Kalenderhalbjahr über ihre bezogenen Leistungen und deren Kosten schriftlich informiert werden.

Zu Artikel 10 Inkrafttreten

Nicht nachvollziehbar ist für uns, dass die Betragssatzerhöhungen bereits zum 1. Juli 2023 in Kraft treten, die – wenigen – vorgesehenen Leistungserhöhungen jedoch erst zum 1. Januar 2024.

Schlussbemerkungen

Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist insgesamt enttäuschend. Er bringt für die Pflegebedürftigen und ihre An- und Zugehörigen keine spürbaren Entlastungen oder Verbesserungen. Gegenüber dem Referentenentwurf hat sich sogar eine Verschlechterung ergeben, indem der vorgesehene gemeinsame Jahresbetrag für die Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege wieder gestrichen wurde. Damit ist das im Koalitionsvertrag vereinbarte (kleine) Entlastungsbudget aus diesem Gesetzesentwurf herausgefallen. Wir plädieren entschieden für die Wiederaufnahme des gemeinsamen Jahresbetrags in den Gesetzesentwurf als erstem Schritt hin zu einem umfassenden wirklichen Entlastungsbudget.

Weitere Vereinbarungen des Koalitionsvertrags der Bundesregierung werden im Gesetzesentwurf ebenso nicht erwähnt. Beispielhaft genannt seien hier:

- die Finanzierung versicherungsfremder Leistungen wie die Rentenbeiträge für pflegende Angehörige aus Steuermitteln,
- die Übertragung der Kosten für die Behandlungspflege in der stationären Versorgung auf die gesetzliche Krankenversicherung,
- die rechtssichere Gestaltung der 24-Stunden-Betreuung im familiären Bereich.

Insgesamt ergibt sich durch den fehlenden Ausgleich der allgemeinen Inflation sowie der überdurchschnittlichen Kostensteigerungen in der Pflege eine weitere Verschlechterung der Situation der pflegebedürftigen Menschen mit Demenz sowie ihrer pflegenden Angehörigen.

Wir erwarten daher, dass das Gesetz hier noch nachgebessert wird.

Berlin, 8. Mai 2023

Herausgeber

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Selbsthilfe Demenz

Friedrichstraße 236
10969 Berlin
Tel: 030 - 259 37 95 0
Fax: 030 - 259 37 95 29
www.deutsche-alzheimer.de
info@deutsche-alzheimer.de

Die Deutsche Alzheimer Gesellschaft engagiert sich für ein besseres Leben mit Demenz. Sie unterstützt und berät Menschen mit Demenz und ihre Familien. Sie informiert die Öffentlichkeit über die Erkrankung und ist ein unabhängiger Ansprechpartner für Medien, Fachverbände und Forschung. In ihren Veröffentlichungen und in der Beratung bündelt sie das Erfahrungswissen der Angehörigen und das Expertenwissen aus Forschung und Praxis. Als Bundesverband von mehr als 130 Alzheimer-Gesellschaften unterstützt sie die Selbsthilfe vor Ort. Gegenüber der Politik vertritt sie die Interessen der Betroffenen und ihrer Angehörigen. Die DALzG setzt sich ein für bessere Diagnose und Behandlung, mehr kompetente Beratung vor Ort, eine gute Betreuung und Pflege sowie eine demenzfreundliche Gesellschaft.